



Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung der Spezifikationen für technische Lösungen für die Verwaltung von Anträgen der Nutzer auf Zugang für die Zwecke von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/817 und zur Erleichterung der Erhebung von Informationen für die Zwecke der Erstellung von Berichten gemäß Artikel 78 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung der Spezifikationen für technische Lösungen für die Verwaltung von Anträgen der Nutzer auf Zugang für die Zwecke von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/818 und zur Erleichterung der Erhebung von Informationen für die Zwecke der Erstellung von Berichten gemäß Artikel 74 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

- Die folgenden Bemerkungen betreffen zwei Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen der Kommission (im Folgenden „Beschlussentwürfe“):
 - Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung der Spezifikationen für technische Lösungen zur Verwaltung von Anträgen der Nutzer auf Zugang für die Zwecke von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/817 und zur Erleichterung der Erhebung von Informationen für die Zwecke der Erstellung von Berichten gemäß Artikel 78 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates und
 - Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung der Spezifikationen für technische Lösungen zur Verwaltung von Anträgen der Nutzer auf Zugang für die Zwecke von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/818 und zur Erleichterung der Erhebung von Informationen für die Zwecke der Erstellung von Berichten gemäß Artikel 74 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Am 22. Mai 2019 haben das Europäische Parlament und der Rat zwei Interoperabilitätsverordnungen angenommen. Die Verordnung (EU) 2019/817¹ dient der Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den

¹ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Bereichen Grenzen und Visa, während die Verordnung (EU) 2019/818² die Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, Asyl und Migration zum Ziel hat (im Folgenden „Interoperabilitätsverordnungen“ oder „Verordnungen“). Die folgenden Informationssysteme fallen in den Anwendungsbereich der Interoperabilität: das Einreise-/Ausreiseregister, das Visa-Informationssystem, das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem, das europäische System zur Erfassung der Fingerabdrücke von Asylbewerbern, das Schengener Informationssystem und das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige.

- Die Europäische Kommission ist verpflichtet, die einschlägigen Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die für die Gestaltung und Entwicklung der Interoperabilität erforderlich sind.
- Gemäß Artikel 78 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 74 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/818 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Spezifikationen für technische Lösungen zur Verwaltung von Anträgen der Nutzer auf Zugang für die Zwecke von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/818 und zur Erleichterung der Erhebung von Informationen für die Erstellung von Berichten.
- Gibt es vernünftige Gründe dafür, dass die Abfrage der EU-Informationssysteme zur Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten beitragen kann, können die benannten Behörden und Europol gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/817 den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten abfragen, um in Erfahrung zu bringen, ob in den Informationssystemen der EU Daten zu einer spezifischen Person gespeichert sind.
- Damit die benannten Behörden und Europol zu diesem Zweck Daten im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten abfragen können, sollte die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) ihnen eine technische Lösung zur Verfügung stellen. Das durch die Interoperabilitätsverordnungen eingerichtete Europäische Suchportal, das eine Abfrage im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten ermöglicht, sollte gemäß den Erwägungsgründen der Beschlussentwürfe als eine solche technische Lösung verwendet werden.
- Die Beschlussentwürfe befassen sich ferner mit der weiteren Verwendung der Architektur des Zentralregisters für Berichte und Statistiken, um die Erhebung von Informationen gemäß Artikel 78 Absätze 7 und 9 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 74 Absätze 7 und 9 der Verordnung (EU) 2019/818 zu erleichtern.

² Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816.

- Die vorliegenden Bemerkungen werden als Antwort auf das Ersuchen der Kommission vom 2. August 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („EU-DSVO“) um Konsultation zu einem Gesetzesvorhaben abgegeben.³ Wir haben uns in den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen der Beschlussentwürfe beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt.

2. Bemerkungen

- Im Mittelpunkt der vorliegenden formellen Bemerkungen steht, wie die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf diese Verarbeitungsvorgänge, die von den technischen Lösungen unterstützt werden, durch die Beschlussentwürfe geschützt werden, insbesondere ob die Einschränkung in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnungen eingehalten wird, dass bei der Abfrage lediglich angegeben werden sollte, ob Daten über die betreffende Person in einem der einschlägigen Informationssysteme der EU vorhanden sind. In Bezug auf die Erhebung von Informationen für statistische Zwecke konzentriert sich die Analyse insbesondere einerseits auf die Frage, ob die Datenerhebung zu umfangreich ist, oder andererseits, da einige Daten zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Anwendung der Verordnungen beitragen, ob die technische Lösung alle Informationen liefert, die nach den Artikeln 78 Absätze 7 und 9 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 74 Absätze 7 und 9 der Verordnung (EU) 2019/818 erforderlich sind, um die Rechtmäßigkeit der Anwendung der Verordnungen zu beurteilen.
- Artikel 1 der Beschlussentwürfe zu Abfragen gemäß Artikel 22 der Interoperabilitätsverordnungen verweist sich auf die in den Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Festlegung der technischen Einzelheiten der ESP-Profile genannten ESP-Profile. Der EDSB hat sich am 17. Mai 2021 zu den Entwürfen dieser Durchführungsrechtsakte geäußert.⁴ Auch wenn uns die endgültige Form dieser Durchführungsrechtsakte noch nicht bekannt ist, erinnern wir daran, dass ein Suchprofil für spezifische Zwecke der Interoperabilitätsverordnungen und zur Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten ge-

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.

⁴ Siehe https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/comments/technical-details-profiles-users-european-search_en.

mäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnungen im Anhang zu den Entwürfen von Durchführungsrechtsakten enthalten war. Bezüglich der Daten, die in der Antwort zu übermitteln sind, enthält der Anhang zu diesen Durchführungsrechtsakten folgende Beschreibung: „Bei Übereinstimmung(en): Verweis auf das/die EU-Informationssystem(e), das/die Daten über die Person enthält/enthalten“, was im Einklang mit Artikel 22 der Verordnung steht. Gleiches gilt für die Beschreibung der durchsuchbaren Daten, die aus datenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls keine Bedenken aufwirft.

- Artikel 2 Absatz 2 regelt die weitere Verwendung des durch die Interoperabilitätsverordnungen geschaffenen Zentralregisters für Berichte und Statistiken (central repository for reporting and statistics, CRRS). Der EDSB erinnert daran, dass dieses Register gemäß den Verordnungen anonymisierte statistische Daten aus den Informationssystemen der EU, dem CIR, dem MID und dem gemeinsamen BMS enthalten sollte. Die im CRRS enthaltenen Daten sollten keine Identifizierung natürlicher Personen ermöglichen. Die Daten sollten von eu-LISA automatisch anonymisiert und als solche im CRRS gespeichert werden. Die Anonymisierung sollte automatisch erfolgen, und den Bediensteten von eu-LISA sollte kein direkter Zugang zu den in den Informationssystemen der EU oder in den Operabilitätskomponenten gespeicherten personenbezogenen Daten gewährt werden. Wir kommen daher zu dem Schluss, dass das CRRS eine geeignete technische Lösung für die Erhebung anonymer Daten sein kann. In Artikel 2 Absatz 9 der Beschlussskizzen wird bestätigt, dass die in der technischen Lösung gespeicherten Informationen keine Identifizierung einzelner Personen ermöglichen dürfen.
- Der EDSB begrüßt, dass der Zugang zu der technischen Lösung gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Beschlussskizzen protokolliert werden muss, und nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Beschlussskizzen auf nationaler Ebene bzw. von der Europäischen Kommission Protokolle, die die Identifizierung der Nutzer ermöglichen, die auf die technische Lösung zugreifen, geführt werden.
- Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass in Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b der beiden Beschlussskizzen jeweils festgelegt ist, dass für die Zwecke der Berichterstattung alle Informationen über Sicherheitsvorfälle und andere Vorfälle, die außerhalb des Kooperationsverfahrens behandelt werden, zumindest das Datum, die Art und die Schwere des Vorfalls, die Reaktionszeit und das Ergebnis des Verfahrens umfassen sollten. Generell begrüßt der EDSB diesen Detailgrad. Da jedoch weder in der Verordnung (EU) 2019/817 noch in der Verordnung (EU) 2019/818 ein Rahmen für die Messung der Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen festgelegt ist, ist unklar, wie die Behörden der Mitgliedstaaten und Europol deren Schwere messen sollten. Diese Unsicherheit könnte zu voneinander abweichenden Bewertungen durch die einzelnen Mitgliedstaaten führen, was sich nachteilig auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auswirken würde. Die Unmöglichkeit eines Vergleichs der Auswirkungen verschiedener Vorfälle könnte zu mangelnder Rechenschaftspflicht führen. Der EDSB empfiehlt, die Bestimmung in Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b durch einen Verweis auf einen gemeinsamen Mechanismus zu ändern, der den Mitgliedstaaten sowie Europol gleichermaßen zur

Verfügung steht und zu einer einheitlichen Messung der Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen beitragen würde. In Ermangelung eines solchen Mechanismus könnten die Einstufungskriterien unmittelbar in den Beschlussentwürfen genannt werden.

- **Der EDSB nimmt zur Kenntnis**, dass die Beschlussentwürfe zu Sicherheitsvorfällen keine über die in Absatz 5 genannten hinausgehenden spezifischen auswählbaren Antworten oder Mindestinhalte vorsehen. Das bedeutet, dass nicht festgelegt ist, wie die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen u. a. zu folgenden Themen aus den Verordnungen bereitstellen würden:
 - dem genauen Zweck der Abfrage einschließlich der Art der terroristischen Straftaten oder sonstigen schweren Straftaten;
 - den hinreichenden Anhaltspunkten für den begründeten Verdacht, dass ein Verdächtiger, ein Täter oder ein Opfer unter die Verordnung (EU) 2017/2226, die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 oder die Verordnung (EU) 2018/1240 fällt;
 - der Notwendigkeit für das und der Anwendung des Dringlichkeitsverfahren(s) in Ausnahmefällen, darunter in Fällen, in denen bei der nachträglichen Überprüfung durch die zentrale Zugangsstelle festgestellt wurde, dass das Dringlichkeitsverfahren nicht gerechtfertigt war;
 - den Informationen, die eine Bewertung der Verwendung des CIR zur Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten ermöglichen (vgl. Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2019/817), und
 - sonstigen Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der Verordnungen auf die Grundrechte (vgl. Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/817).

Der EDSB erinnert daran, dass Informationen für die Zwecke von Artikel 78 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/817 und von Artikel 74 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/818 in Absatz 7 dieser Artikel enthalten sind. Der EDSB empfiehlt, Informationen für die Zwecke von Artikel 78 Absatz 4 der Verordnungen nicht von den Bestimmungen der geltenden Beschlüsse auszunehmen. Der EDSB empfiehlt ferner, die von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden (Kategorien von) Daten nach dem Beispiel von Absatz 5 der derzeitigen Beschlüsse genau festzulegen, damit aussagekräftige Berichte erstellt werden können, die politische Entscheidungen verbessern und auch Hinweise für künftige Aufsichtstätigkeiten liefern.

Brüssel, 27. September 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)